

Gesuch um Erteilung einer Jahresgewerbeparkkarte (GPK)

Bedingungen

- Bei erstmaligem Antrag oder bei einem Fahrzeugwechsel sind für ausserkantonale oder ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge, eine Kopie der Fahrzeugpapiere sowie Fotos des Fahrzeuges (Innen- und Aussenansicht; in beladenem Zustand) dem Antrag hinzuzufügen.
- Weitere Infos zu Bezugs- und Nutzungsbedingungen (Siehe Rückseite).

Hinweise

- Eine allfällige Verlängerung der GPK erfolgt erst nach Erhalt/Eingang der Gebühr.
- Bei Rückgabe der GPK oder der Ausserverkehrssetzung resp. Nichtgebrauch des Fahrzeuges, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- Mutationen werden nur bei der Motorfahrzeugkontrolle durchgeführt, welche die GPK ausgestellt hat.
- Bei Verlust/Diebstahl der GPK oder bei einem Fahrzeugwechsel fällt eine Gebühr (CHF 30.00) an.
- Die Gewerbeparkkarten (GPK) des Kantons Basel-Landschaft, werden nur als Jahreskarten ausgegeben.
- Wir bitten Sie, alle untenstehenden Felder auszufüllen und das Gesuch der Motorfahrzeugkontrolle BL einzureichen.
- Durch die Angabe Ihrer Daten erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese in unserem System erfasst werden.

Angabe zur Gewerbeparkkarte

- | | |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> Gewerbeparkkarte für den Kanton Basel-Landschaft | CHF 100.00 |
| <input type="checkbox"/> Gewerbeparkkarte für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt | CHF 250.00 |
| <input type="checkbox"/> Mutationsantrag (z.B. Fahrzeugwechsel)
(Verlust/Diebstahl sind mit separatem Formular anzuzeigen) | CHF 30.00 |

Personen, Adress- und Fahrzeugangaben

Jahreskarte gültig ab:

Gesuchsstellende Firma:

Branche- Tätigkeitsgebiet

Name, Vorname der
zuständigen Person

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Land.:

E-Mail:

Telefon-Nr.:	
Zulassung-Land des Fahrzeuges:	
Kanton/Kontrollschild:	
Fahrzeugart:	
Fahrzeug Marke/Typ:	
Stamnummer: (CH-Fahrzeuge)	
Fahrgestell-Nr.: (Ausländische Fahrzeuge)	

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller akzeptiert mit der Unterschrift die Bezugs- und Nutzungsbedingungen (siehe Seite 3 und 4) und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers
Innerhalb dieses Feldes mit dunkler Farbe

Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

**Motorfahrzeugkontrolle BL
Gewerbeparkkarte
Ergolzstrasse 1
4414 Füllinsdorf**

Bezugs- und Nutzungsbedingungen (Bestandteil des Gesuchformulars)

1. Einleitung

Mit der Jahresgewerbeparkkarte (nachfolgend GPK) können gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden.

Personen, die ein Gewerbe betreiben, können mit der GPK ihr mit Material oder mit Werkzeug beladenes Fahrzeug in der Nähe der Bau-, Montage- oder Servicestelle abstellen, ohne ihre Arbeit mit Parkplatzwechsel oder Nachbezahlen unterbrechen zu müssen.

Auch Lieferdienste mit längerem Aufenthalt (z.B. Caterer) können ihr Fahrzeug in der Nähe des Ablieferungsorts abstellen.

Keinen Anspruch auf eine GPK haben Fahrzeuge, wenn sie nicht für den Arbeitseinsatz gebraucht werden sowie Fahrzeuge, die nicht den Kriterien unter Punkt 2 (Bezug der Gewerbeparkkarte) entsprechen und Fahrzeuge von Bauleitern.

2. Bezug der Gewerbeparkkarte

Die kantonale sowie die bikantonale GPK können bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (nachfolgend MFK BL) bezogen werden.

Mutationen und die Ausstellung von Duplikaten, werden nur durch die ausstellende Motorfahrzeugkontrolle durchgeführt.

Alle Gewerbebetriebe¹ mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland sind zum Bezug berechtigt. Es ist nicht notwendig, dass der Betrieb seinen Standort im Kanton Basel-Landschaft hat.

Eine GPK wird nur für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt (nicht für ein bestimmtes Kontrollschild) und darf nicht für ein anderes Fahrzeug verwendet werden. Damit eine GPK ausgestellt werden kann, muss für **jedes** Fahrzeug ein Antragsformular ausgefüllt werden. Neben diesem Formular, ist für ausserkantonale oder ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge, eine **Kopie** der **Fahrzeugpapiere** sowie **Fotos** des Fahrzeuges (Innen- und Aussenansicht; in beladenem Zustand) beizulegen.

3. Fahrzeugeinsatz

Im Antragsformular muss der Gewerbebetrieb glaubhaft darlegen, dass das Fahrzeug für Material, Maschinen oder Werkzeuge benötigt wird.

Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi etc.) bestätigt die Inhaberin oder der Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben auf dem Antragsformular richtig sind.

Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann eine Begutachtung des beladenen Fahrzeuges bei der MFK BL verlangt werden.

Der Einsatzort kann nicht am Geschäftssitz sein.

¹ Gewerbebetriebe sind Betriebe, die ausserhalb des Betriebsstandorts etwas bauen, herstellen, montieren, liefern oder reparieren.

4. Fahrzeugbeschriftung

Während die GPK benützt wird, muss das Fahrzeug klar als Gewerbefahrzeug erkennbar sein. Entweder steht die Gewerbebezeichnung auf dem Fahrzeug oder es muss ein gut lesbares Schild hinter die Frontscheibe gelegt werden.

5. Parkier Berechtigungen

Wer eine GPK besitzt, hat folgende Parkberechtigungen (inkl. Anhänger):

- a) Zeitlich unbegrenzt Parkieren in der blauen Zone
- b) Zeitlich unbegrenzt Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen
- c) Parkieren in Parkverbotszonen bis maximal 4 Stunden, wobei der **Beginn** der Parkzeit mit der **Parkscheibe** anzuzeigen ist

Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer GPK parkiert sind, müssen keine weiteren Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) bezahlen. Die Parkier Berechtigung ist beschränkt auf notwendige Fahrzeugeinsätze und die Dauer der Arbeit.

Die GPK und eine allfällig benötigte Parkscheibe sind von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

6. Nicht erlaubtes Parkieren

Das Parkieren ist in folgenden Fällen trotz GPK nicht erlaubt:

- a) Parkier Verbote gemäss Art. 19 Abs. 2-4 der Verkehrsregeln Verordnung (741.11; VRV)
- b) Zusätzlich mit Schranken abgesperrte Parkflächen
- c) Kurzzeitparkplätze (Parkuhr bis max. 30 Minuten)
- d) Temporär signalisierte Parkierungsbeschränkungen (z.B. Baustellen)

- e) Parkflächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi, BVB, BLT usw.
- f) In der Kernzone der Basler Innenstadt hat die GPK „Zone BL/BS“ **während den Sperrzeiten** keine Gültigkeit

7. Gebühren

GPK für den Kanton Basel-Landschaft	CHF 100.00
Kombinierte GPK für BL/BS (Paket)	CHF 250.00
GPK Duplikat (bei Verlust)	CHF 30.00
GPK Mutationen (z.B. Fahrzeugwechsel)	CHF 30.00

Die GPK werden nur als **Jahreskarten** ausgestellt. Bei Verlust oder Rückgabe wird keine Rückerstattung der Gebühr gewährt. Bei Verlust kann auf Antrag (**Formular Verlust/Diebstahl von Ausweisen** auf der Internetseite der MFK BL) ein Duplikat ausgestellt werden.

8. Strafbestimmungen

Missbrauch der Gewerbeparkkarte und Widerhandlungen im Strassenverkehr werden geahndet.